



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Haarhaus, Julius R.: Das vorgotische Weimar

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bis 1827 in den Akten kein Strandungsfall verzeichnet war, und die Zeitungsberichte nur bis zum Jahre 1835 zurückgingen, war das Bild, das sich ergab, sehr unvollständig. Aber auch so war es düster genug.

Nach den Akten waren zwischen 1828 und 1847 an dem verhältnismäßig kurzen Küstenstreifen des Bezirks 48 Schiffe gestrandet, hinzu kamen, nach den Zeitungsberichten, zwischen 1835 und 1845 29 Strandungsfälle. Der von Darßerort ostwärts sich erstreckende Untiefenhafen, überhaupt die Küsten der Halbinseln Darß und Zingst, ferner die Küsten der rügischen Halbinseln Fasmund und Mönchgut waren nach dieser Zusammenstellung mit 14, 17, 9, 7 Strandungsfällen die gefährlichsten Punkte des Stralsunder Küstenbezirks.*)

Nach diesem Verzeichnisse erschien der Regierung die Errichtung von Rettungsstationen an der Ostküste von Rügen am notwendigsten. Wieder wählte man Glowe als Stationsort, da es dort nicht an Bedienungsmannschaften fehlte.

(Schluß folgt)



Das vorgotische Weimar



ie es im Herzogtum Sachsen-Weimar und besonders in dessen Residenz zu der Zeit aussah, wo hier Karl August regierte und die großen Dichter wirkten, wissen wir aus Hunderten von Literaturgeschichten, Biographien, Tagebüchern und Briefwechseln und aus Tausenden von Spezialarbeiten. Dank der reichen Überlieferung und der unermüdlchen Forschung sind wir über das Weimarische Leben in der klassischen Periode so genau unterrichtet, daß wir beinahe über jeden einzelnen Tag den ausführlichsten Bericht erstatten könnten, einen Bericht, aus dem zu ersehen wäre, was bei Hofe geschah, was sich in der Stadt ereignete, welcher Fremde ankam oder abreifte, womit Goethe sich beschäftigte, wie Schillers Gesundheitszustand war, wer dem greisen Wieland seine Aufwartung machte und mit wem Herder korrespondierte.

Diese Zeit beginnt mit Karl Augusts Regierungsantritt oder, was so ziemlich auf eins herauskommt, mit Goethes Erscheinen in Weimar. Was diesem Wendepunkt vorangeht, versinkt für die meisten in ein trübes Dämmerlicht, aus dem im besten Falle ein paar Namen und Daten hervorleuchten. Und doch ist es

*) Nach einer spätern Zusammenstellung der Verluste an Menschenleben hatten in der Zeit von 1836 bis 1847 im Prerower, Zingster und Pramorter Revier 29 Menschen bei 6 Strandungsfällen den Tod gefunden.

so wichtig, das gelobte Land der deutschen Literatur in einem Zustande kennen zu lernen, worin es sich noch durch nichts von jedem beliebigen deutschen Kleinstaate unterschied, und den Acker zu untersuchen, auf dem bald danach eine so verheißungsvolle Saat keimen sollte.

Hierzu gibt uns ein Buch von Wilhelm Bode, zurzeit wohl dem besten Kenner der in Frage kommenden Verhältnisse, eine Anleitung, das als der erste Band einer ausführlichen dreibändigen Biographie der Herzogin Amalie unter dem Sondertitel Das vorgotthische Weimar (eben erschienen ist. *) Es zeigt uns die junge Witwe des früh verstorbenen Herzogs Ernst August Konstantin als Vormünderin ihrer beiden Söhne und als Regentin. Die begabte, lebhaft empfindende Frau, die als Prinzessin am braunschweigischen Hofe die Rolle des Aschenbrödelns gespielt hatte, hatte auch in Weimar keinen leichten Stand. Die maßgebenden Männer beim Hof und bei der Regierung waren nicht gewillt, sich einer unerfahrenen Frau ohne weiteres unterzuordnen, und von den Söhnen verriet wenigstens der Erbprinz Karl August schon früh einen zuweilen an Starrsinn grenzenden Hang zur Selbständigkeit.

Das Geheime Koncilium, die oberste Regierungsbehörde, mit der die Herzogin am meisten in Berührung kam, und der der Minister von Fritsch, ein pflichttreuer aber nicht immer bequemer Beamter, präsiidierte, entsprach etwa dem, was wir heute ein Ministerium nennen. Ihm untergeordnet waren an höhern Behörden die „Landesregierung“, etwa nach heutigen Begriffen Justizverwaltung und Oberappellationsgericht, das „Kammerkollegium“, dem in der Hauptsache die Verwaltung des fürstlichen Grundbesitzes oblag, das „Oberkonsistorium“, das „Landschaftskassendirektorium“, die „Generalpolizeidirektion“, die sich vorwiegend mit der Wohlfahrtspflege zu befassen hatte, das „Obergeleitsamt“ — Weimar beanspruchte das Geleitsrecht auf den wichtigsten Straßen im nördlichen Thüringen —, die „Oberaufsicht in Jena“, die „Landesregierung in Eisenach“, der ein besondres Oberkonsistorium zugeordnet war, die „Sägerei“, der neben dem Jagddienst auch die Verwaltung des Forstwesens zufiel, und die „Kriegskommission“ mit besondern Ressorts der Kriegskanzlei, der Proviantbäckerei und der Marschkommission.

Das Militär setzte sich aus Garde du Corps, Husaren und Infanterie zusammen, es entsprach, was die Zahl der Soldaten anlangte, den Anforderungen der Reichsverfassung, war aber alles andre als kriegstüchtig und diente fast nur zu Polizeizwecken, zur gelegentlichen Erweiterung der Hofdienerschaft und zur Repräsentation. Die Soldaten lagen nicht in Kasernen, sondern in Privatquartieren bei Bürgern; zuweilen wurden sie auch in die Häuser säumiger Steuerzahler gelegt. Sie erfreuten sich übrigens des ausgedehntesten Urlaubs und beschäftigten sich als Tagelöhner oder als Handwerker.

*) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, jeder Band geh. 3 Mark, geb. 3 Mark 50 Pfennige, alle drei Bände geb. 10 Mark.

Bekannt sind Goethes Klagen über die komplizierte Organisation und die unverhältnismäßig hohen Kosten der Verwaltung, die ein Land tragen mußte, das weniger volkreich war als heute die einzige Stadt Erfurt. Am stärksten wurden natürlich die Bauern und die Handwerker ausgesogen. Dieser Vorwurf trifft weniger das Fürstenhaus; der Mißstand war durch die historische Entwicklung des außerordentlich zerrissenen Gebiets hervorgerufen. „Gerade die Fürsten, sagt Bode, pflegten die Freisinnigsten und Neuerungsfreundlichsten zu sein; aber wo sie zugreifen wollten, faßten sie in einen Rattenkönig von alten Gesetzen, Rechten, Freiheiten, Privilegien, Observanzen, Kompetenzen, Inkumbenzen, Lehnsbriefen und Erbpflichten, von denen immer eins mit dem andern und alles wieder mit ihren eignen Fürstenrechten verwachsen war.“ Kein Wunder, daß hier der Weizen der Advokaten blühte; im Jahre 1776 gab es in Weimar-Sena ihrer 77, in Eisenach 38, es kam also 1 Advokat auf 790 Einwohner in Stadt und Land.

Jedes Fleckchen Land hatte seine eigne politische Geschichte und deshalb auch seine besondern Gesetze, Rechte und Obrigkeiten, die Zugehörigkeit mancher Gebiete zum Herzogtum war allerjüngsten Datums und deshalb rechtlich noch keineswegs geklärt. „Eisenach und Sena waren erst seit 1741 mit Weimar wiederum vereinigt; die Dörfer Fischbach, Wiesental und Urnshausen im Eisenacher Oberlande erwarb erst Herzogin Amalie endgiltig, indem sie den seit 1741 zwischen Weimar und dem Kloster Fulda geführten »Fischbacher Streit« durch einen sehr magern Vergleich beendete.“

Das alles waren die Schattenseiten der deutschen Kleinstaaterie. Daß ein solches Duodezfürstentum auch seine guten Seiten hatte, darf nicht geleugnet werden. Der Fürst konnte seinen Landeskindern gegenüber wirklich die Vorsehung spielen, er kannte nicht nur den Adel und die höhere Beamtenerschaft seines Landes persönlich, sondern auch viele der niedern Beamten, der Bürger und der Bauern. Das Vertrauen seiner Untertanen sprach sich besonders in den unzähligen Bittschriften aus, mit denen man ihn, besonders wenn er sich auf Reisen befand, überschüttete. Schon deren Lektüre verlangte ein gewaltiges Maß von Zeit und Hingebung. Amalie sah sich genötigt, in einer Verordnung von 1764 zu tadeln: „daß viele an Uns eingereichte Bittschriften zur Ungebühr weitläufig abgefaßt und durch Einmischung vieler zur Sache nicht gehöriger Nebenumstände, besonders auch Uns unangenehmer und beinahe ekelhafter Schmeicheleien und Lobeserhebungen ungebührlich ausgedehnt werden.“ Dafür machte das Bestreben der Untertanen, sich in die Angelegenheiten der Regierung und der Politik einzumischen, den Landesherrn noch keine Sorge, von der sogenannten „öffentlichen Meinung“, die bekanntlich alles besser versteht und ihre Wissenschaft aus den von heute auf morgen zusammengeschriebnen Zeitartikeln der Tagespresse bezieht, konnte keine Rede sein, da es politische Zeitungen in unserm Sinne noch nicht gab. Die Wochenblättchen, die seit 1755 in Weimar und Eisenach erschienen, brachten zwar hie und da Nachrichten aus der großen Welt, verlegten sich jedoch noch nicht darauf, an den gemeldeten Ereignissen eine Kritik zu üben.

Eine Volksvertretung gab es allerdings damals auch schon in Weimar, aber die Bauern und die Arbeiter waren in dem kleinen Feudalstaate, wo nur die Freien und Herren mitregieren konnten, logischerweise von dieser Vertretung ausgeschlossen. Sie genossen die Wohltaten eines geordneten Staatswesens und der ihnen für ihre Person und ihren Besitz gewährleisteten Sicherheit, hatten jedoch sonst nur Pflichten und keine Rechte, während man heute die Theoretiker, besonders unsre weltfremden Kathedersozialisten, immer nur von den Rechten, nie aber von den Pflichten der handarbeitenden Staatsbürger reden hört.

Der Landtag, der eigentlich aller fünf Jahre zusammentreten sollte, in Wirklichkeit aber so selten wie möglich einberufen wurde, bestand für das Fürstentum Weimar aus 1 Prälaten, 43 Rittergutsbesitzern und 9 städtischen Abgeordneten, für Jena aus 1 Prälaten, 18 Ritten und 4 Städten, für Eisenach aus 23 Ritten und 3 Städten. (Der „Prälat“ ist die Akademie zu Jena.) Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Kritik der Regierungsmaßnahmen, besonders der Gesetzgebung, auf die Äußerung von Wünschen und auf die Bewilligung der Steuern. Die Stände verhandelten unter sich ohne besondern Aufwand von Beredsamkeit und verkehrten mit der Regierung auf schriftlichem Wege, was trotz der sorgfältig gewährten devot=weitschweifigen Form und der recht häufigen grundsätzlichen Gegensätze merkwürdigerweise gewöhnlich nur zwei bis vier Wochen in Anspruch nahm. Die Tagung wurde mit einem feierlichen Aufzug im Schlosse, wobei der ganze Hof, die Beamtenschaft, das Militär und die Bedienten in Aktion traten, einer Predigt in der Schloßkirche, der feierlichen Eröffnungsrede einer Excellenz vom Geheimen Koncilium im „Großen Saal“ und einem Festmahl im „Schönen Saal“ eingeleitet und später durch einen Festakt, den „Landtagsabschied“, beschlossen. Die Verhandlungen wickelten sich nicht immer glatt ab; Regierung und Stände pochten auf ihre alten Rechte, und die Herzogin ließ es sich nicht nehmen, die Beschlüsse des Landtags gelegentlich zu „korrigieren“. Kein Wunder, daß man nicht immer in Frieden schied, und daß der Minister bei der Schlußrede einen ermahnenden Ton anschlagen mußte, wie zum Beispiel bei der Tagung von 1763, wo er sagte: „Wenn getreue Stände und Untertanen gewahr werden, daß eine Landesherrschaft ihre Pflichten beobachte, so müssen sie sich solches zu einem desto stärkeren Triebe dienen lassen, ihren eignen Pflichten genug zu tun. Sie müssen die Größe der durch eine sanfte, weise und gerechte Regierung ihnen zufließenden Wohltat erkennen. Sie müssen vor ihre Obrigkeit beten. Sie müssen derselben die Regierungslast nicht noch mehr erschweren, sondern durch Vertrauen, Liebe, Treue und Gehorsam erleichtern.“ Bewiesen die Stände dagegen ein ausreichendes Maß von Entgegenkommen, wie zum Beispiel bei dem Eisenachischen Landtage desselben Jahres, so erhielten sie zum Schluß auch eine gute Note im Betragen: „Unsere verehrungswürdigste Regentin haben sowohl in der Proposition als in dem anjehö auszuhändigenden Landtagsabschied Dero Sorge vor das Beste des Landes sowohl, als Thro edelmütige Uneigennützigkeit überzeugend zutage gelegt. Und denen getreuen

Ständen muß ich öffentlich nachrühmen, daß sie sich als rechtschaffene Patrioten erwiesen und die unumgängliche notwendige Landesbedürfnisse ohne Zurückhaltung gerne bewilliget."

Dieser Ton paßte vollkommen in eine Zeit, wo sich die Bevölkerung eines deutschen Kleinstaates noch als eine große Familie fühlte und in dem Landesherren tatsächlich auch den Landesvater sah.

Die Fürstentümer Weimar und Eisenach waren wirtschaftlich durchaus nicht auf das „Ausland“ angewiesen, sie produzierten alles, was sie brauchten, vielleicht mit Ausnahme einiger Luxusartikel, selbst. Handel und Wandel waren durch gesetzliche Vorschriften, Privilegien und Taxen geregelt, gesichert und bis zu einem gewissen Grade auch eingeschränkt; Grundsatz war, daß „Erzeuger und Verbraucher einander in die Augen sehn mußten“. Am besten standen sich die Handwerker. Sie waren durch ihre Innungen vor unliebsamer Konkurrenz geschützt, sie arbeiteten nicht gerade mit Überstürzung, dafür aber mit Geschicklichkeit und Liebe und waren in ihrem Fache mehr oder weniger Künstler. Der Zwischenhandel galt noch als Wucher, „nur Ernte und Arbeitslohn galten als ehrliche und christliche Einnahmen“. Wenn sich bei außerordentlichen Ereignissen die bestehenden Verordnungen als unzureichend erwiesen, griff die Landesherrschaft fürsorglich ein: so verbot Amalie bei schlechten Ernten die Verwendung von Korn zum Branntweimbrennen oder bei einer Fleischsteuerung die Viehaustruhr. Den Judenzoll hob sie auf, beließ es jedoch bei der Bestimmung, daß die Juden für jeden Tag Aufenthalt im Lande einen Taler zu zahlen hatten.

Der Großgrundbesitz galt noch nicht als beliebig veräußer- oder teilbares Eigentum, sondern als Lehn. Der Erbe mußte den Lehnseid leisten und dabei gewisse Abgaben zahlen. Starb die Familie aus, oder machte sich der Lehns-träger eines gemeinen Verbrechens schuldig, so fiel das Gut an die Herrschaft zurück. Dafür waren die Gutsbesitzer auch hoffähig, regierten als „Stände“ mit, „hatten im Theater einen besonderen Platz und konnten in Weimar mit vollem Geläut Schlitten fahren“.

Viel schlimmer waren die Bauern daran, da sie für ihre Produkte an bestimmte Absatzgebiete und Preise gebunden waren und bedeutende Abgaben an Geld und Naturalien zu entrichten hatten. Am schwersten empfanden sie wohl ihre Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten. Doch schaffte Amalie hier Wandelung, indem sie die Fronen bei fürstlichen Bauten durch eine sehr mäßige Steuer ablöste und die Holzfuhrten der „Küchenamts-Untertanen“ in eine Geldabgabe verwandelte.

Die Häuser, sogar die in der Residenz, waren aus Holz und Lehm gebaut und mit Stroh oder Schindeln gedeckt. Ihr Wert war deshalb gering, die Feuergefährdung dafür um so größer. Die Herzogin suchte darauf hinzuwirken, daß ihre Untertanen zur Bedachung mit Ziegeln übergingen, für Neubauten ordnete sie solche durch eine Vorschrift von 1768 an; wer alte Häuser mit Ziegeln deckte, erhielt den fünften Teil der Kosten ersetzt. Die wichtigste Regierungshandlung

Amaliens ist die Einführung der Feuerversicherung, die sie in den Jahren 1763 bis 1772 trotz des Widerstandes der Stände und der Bevölkerung durchsetzte.

Über die öffentliche Sittlichkeit, soweit sie das Volk betraf, wurde mit drakonischer Strenge gewacht. Bei den Entgleisungen der Honoratioren drückte man dagegen ein Auge zu, und zwar aus dem Grunde, weil hier die wirtschaftlichen Folgen weniger schwerwiegend waren als bei den Unbemittelten, deren uneheliche Defizienz in der Regel der Allgemeinheit zur Last fiel und das Landstreichertum vermehrte. Aus demselben Grunde erneuerte Amalie 1763 auch das Gesetz, das allen Männern unter vierundzwanzig Jahren das Heiraten verbot.

Es entsprach durchaus dem Geiste der Zeit, daß man mit immer neuen Verordnungen den Luxus bekämpfte, was in einem Lande ohne nennenswerte Industrie gewiß seine Berechtigung hatte. Hand in Hand damit gingen Amaliens Bemühungen um die öffentliche Gesundheitspflege und die Hebung des Entbindungswezens, Bestrebungen, bei denen sie freilich dank den Vorurteilen und dem Aberglauben ihrer Untertanen häufig genug auf Mißtrauen und Widerstand stieß.

Von ganz besondrer Bedeutung waren in dem Lande, dem die Rolle zufallen sollte, die erste Pflegestätte geistiger Freiheit zu werden, die Stellung und die Macht der Kirche. Sie war ein wesentlicher Teil des Staates, die Erhaltung des strengsten Luthertums war die vornehmste Pflicht der Landesherrschaft. In jedem Ereignis erkannte man den Finger Gottes; mit einer an den Gewissenszwang des Katholizismus gemahnenden Machtfülle machte die Kirche ihren Einfluß bis in das Privatleben des Einzelnen hinein geltend. Die Kirchenbuße wurde der ihr zugrunde liegenden vernünftigen Idee entfremdet und zu einer entehrenden Strafe gemacht, von der sich — und das war das Bedenklichste! — Vermögende mit Geld loskaufen konnten.

Die Volksschule lag, besonders auf dem Lande, wie damals überall im argen. Die Lehrer, als Glöckner und Küster den Pfarrern untergeben, mußten ein Handwerk oder Ackerbau treiben. Sie hatten täglich vier Stunden zu unterrichten, sollten aber auch „die Kirchhöfe mit allem Fleiß verwahren und acht haben, daß dieselben nicht etwa von den Schweinen zerwühlet und die Gräber von den Hunden aufgescharret werden“. Die meisten waren wohl alte Soldaten, Bediente oder verkommene Handwerker. Für die wenigen besser gestellten diente das Gymnasium zu Weimar als Seminar. Es war überhaupt eine seltsame Mischung verschiedner Bildungsanstalten. Im Jahre 1766, als Professor Musäus, der Märchendichter, als „Schulkollege“ daran wirkte, zählte es in sechs Klassen etwa vierhundert Schüler, darunter viele vom Lande, die bei „christlichen, ehrlichen Leuten“ untergebracht waren. Über Schulordnung und Lehrplan berichtet Bode mancherlei Interessantes. Ergötzlich ist, daß zu den vielen Dingen, die den Schülern verboten waren, auch das Schießen auf der Gasse, das „Auslaufen auf die Dörfer“, das Tabakrauchen und das Baden in der Ilm gehörten. „Kein Schüler soll sich gelüsten lassen, sich mit Weibspersonen einzulassen und ihnen die Ehe zu versprechen.“

Die Besprechung der Akademie zu Sena greift schon mehr in das wissenschaftlich-literarische Gebiet hinüber und braucht uns deshalb hier nicht zu beschäftigen. Auch gehörte diese Anstalt ja nur zum Teil zu Weimar, da sie von vier ernestinischen Fürsten unterhalten wurde. Aber auch hier verrät die Überfülle der Gebote und Verbote, wie schwer es den nutritoires wurde, mit der zum Teil recht leichtsinnigen und gewalttätigen Jugend fertig zu werden und den Geist einer neuen Zeit, der sich zunächst in rohen und abstoßenden Formen geltend zu machen begann, im Zaume zu halten. Julius R. Haarhaus



Die Kulturgrundlagen der russischen und der japanischen Literatur

Von K. Dieterich



ist man sich darüber einig, daß der russisch-japanische Krieg und sein Ausgang nichts Geringeres bedeutet als einen Sieg des östlichen Asiens über das östliche Europa, so wird es lehrreich sein, zu untersuchen, wie sich das geistig-seelische Leben beider Völker zueinander verhält, und ob dieses schon die Ansätze zu den Ergebnissen erkennen läßt, die die Kulturüberlegenheit der Japaner gegenüber den Russen offenbart haben. Eine Gegenüberstellung der russischen und der japanischen literarischen Kultur und ihrer Grundlagen wird zur Lösung dieser Frage vielleicht einiges beitragen. Eine willkommene Gelegenheit zu einer solchen Gegenüberstellung bieten uns die beiden neuesten Darstellungen der russischen und der japanischen Literatur, die in dem großen und mustergiltigen Sammelwerk der „Literaturen des Ostens“ in Amelangs Verlag erschienen sind, bearbeitet von zwei so bedeutenden Fachmännern wie M. Brückner in Berlin und K. Florenz in Tokio. Durch Heraushebung zweier charakteristischer Literaturen des europäischen und des asiatischen Ostens soll dem Leser zugleich eine Probe des dankenswerten Unternehmens vorgeführt werden.

In den Grundlagen der Kulturen Rußlands und Japans beobachten wir zunächst einige hervorstechende Übereinstimmungen. Beide ruhen auf einer ältern, höhern Kultur, die ihrerseits durch ihre Abkömmlinge überholt, ja überwunden worden ist: ist die russische Kultur ein Kind der byzantinischen, so die japanische ein Kind der chinesischen Kultur. China und Byzanz pflegt man ja gern zusammenzustellen als Inbegriffe aller geistigen Stabilität und Sterilität. Wie hätten sie aber dann so kulturzeugend wirken können? Diese Frage zu beantworten, ist hier nicht unsre Aufgabe; wer sich darüber unterrichten will,